

Satzung des Tennis-Clubs Sontheim e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein trägt den Namen Tennis-Club Sontheim e. V., als Abkürzung TC Sontheim.

2)

Der Verein wurde am 20.09.1977 gegründet und am 26.07.1977 unter Registernummer 362 im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim eingetragen.

3)

Sitz des Vereins ist 89567 Sontheim. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5)

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und des Württembergischen Tennisbund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 2 Zweck des Vereins

1)

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung, die Unterhaltung einer Tennis-Sportanlage sowie durch die Förderung der Jugend verwirklicht.

2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4)

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Hauptversammlung kann für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a ESTG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1)
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- jugendlichen Mitglieder,
- in Ausbildung befindlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

2)
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3)
Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

4)
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5)
In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen.

Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.

6)
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1)
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der an den Verein zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, indem der Minderjährige volljährig wird.

2)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

3)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Sinn und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3)

Passive Mitglieder haben den Status eines Gastspielers.

4)

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.

5)

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung etc.)

7)
Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1)
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Zu zahlen sind

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, soweit von der Hauptversammlung festgesetzt
- b) ein Jahresbeitrag.

2)
Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3)
Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahrs beginnt bzw. endet.

4)
Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5)
Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.

Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.

6)
Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.

7)
Zur Arbeitsleistung an vereinseigenen Anlagen und deren Einrichtungen können alle ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr herangezogen werden (Jugendliche sind den Erwachsenen gleichgestellt).

Die Hauptversammlung legt die Arbeitsleistung bzw. den Arbeitswert fest.

8)

Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsenenmitglied im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2)

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

5)

Ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aus dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

1)

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB),
- b) der Vorstand.

2)

Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.

3)

Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Hauptversammlung

1)

Die Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.

2)

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3)

Die Hauptversammlung ist vom/von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertreten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

4)

Anträge zur Mitgliederversammlung könne von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6)

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7)

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8)

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

9)

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus acht Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/ die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Schatzmeister/-in
- d) Schriftführer
- e) Technischer Leiter
- f) Sportwart
- g) Jugendleiter
- h) Referent Breitensport

2)

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3)

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzen vertreten. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

4)

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5)

Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 50 % des Jahresetats nach eigenem Ermessen ausgeben.

6)

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7)

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.

8)

Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

9)

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

10)

Der Vorstand ist der Hauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Ausgenommen davon ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann bei Verstößen und Verfehlungen gegen

- die Satzungen und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des WLSB, WTB und des Vereins,
- die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
- das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins,
- den sportlichen Anstand

folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins,
- Geldstrafe bis zu 250,00 Eur je Einzelfall,

- Enthebung oder zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins,
- Ausschluss gemäß § 7 Ziff. 4 der Satzung.

Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören.

§ 15 Kassenprüfer/-in

1)

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2)

Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3)

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

1)

Bei dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2)

Als Mitglied des WLSB und des WTB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 17 Auflösung

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

2)

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

3)

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anders beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 29.03.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sontheim, den.....

.....
(Hans Weber, 1. Vorsitzender des Vereins)